

Gebührensatzung für die Volkshochschule der Gemeinde Hanerau-Hademarschen und Umgebung



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566) sowie des § 8 der Satzung für die Volkshochschule der Gemeinde Hanerau-Hademarschen und Umgebung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.09.2021 folgende Gebührensatzung für die Volkshochschule Gemeinde Hanerau-Hademarschen und Umgebung erlassen:

§ 1

Gebührengegenstand/ Gebührenschuldner/ Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an Kursen und Veranstaltungen oder die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Volkshochschule der Gemeinde Hanerau-Hademarschen und Umgebung (VHS) sind durch den jeweiligen Teilnehmer oder Antragsteller Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Kurse finden in der Regel geschlossen über einen Zeitraum von mehreren Tagen/Kursterminen und Veranstaltungen an einem Tag/Termin zu einem Themenbereich statt.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der schriftlichen Anmeldung, in der Regel per Karte (nach dem Muster der VHS), Fax oder per E-Mail zum Kurs und/oder Veranstaltung oder mit der Beantragung der Leistung durch den Teilnehmer/Antragsteller bzw. durch die Teilnahme selbst. Es erfolgt durch die Volkshochschule generell keine Anmeldebestätigung für den Kurs und/oder die Veranstaltung.
- (4) Die Bestimmungen dieser Gebührensatzung gelten nicht, wenn die VHS Maßnahmen nach Vereinbarung und/oder in Kooperation mit Unternehmen und Institutionen durchführt. In diesen Fällen werden aufwandsbezogen gesonderte Entgelte berechnet.

§ 2

Bemessungsgrundlage/Höhe der Gebühr

- (1) Grundlage für die Bemessung der Gebühr sind die anfallenden Kosten, die durchzuführenden Unterrichtsstunden und Anzahl der Teilnehmer des jeweiligen Programmbereichs. Eine Unterrichtsstunde (im Folgenden UStd.) beträgt 45 Minuten.

- (2) Für die Kurse und Veranstaltungen ist eine Gebühr von mind. 3,30 € / 45 Min. zu entrichten. Kurse und Veranstaltungen mit einem erhöhten Vor – und Nachbereitungsaufwand, sowie einem erhöhten Aufwand in der Unterrichtsdurchführung, können von dieser Regel abweichen. Gebühren für die Musikkurse vgl. § 3.
- (3) Soweit die Mindestteilnehmerzahl von acht, in Einzelfällen auch zehn Personen, unterschritten wird, die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer aber dennoch die Durchführung des Kurses wünschen, ist die VHS berechtigt, die entstehenden Honorarkosten zuzüglich einer 10%igen (ab 2016 15%igen) Verwaltungspauschale auf die Teilnehmer umzulegen. Die damit errechnete Gebühr ist den Teilnehmern vorher mitzuteilen.
- (4) Für das Erstellen einer Bescheinigung zur Teilnahme an Kursen und/oder Veranstaltungen, wird eine Gebühr von 3 € je Bescheinigung erhoben. Für Kurse und Veranstaltungen, die länger als ein Jahr zurückliegen, wird eine Gebühr von 5 € je Bescheinigung erhoben.
- (5) Kurs- und veranstaltungsbezogene Kosten für Material, Skripte, Werkstoffe etc. sind nicht Bestandteil der Gebühr. Sie sind gesondert ausgewiesen und gesondert zu zahlen. Veranstaltungsbezogene Raumnutzungskosten (z. B. Schwimmhalle) fallen zusätzlich zur Gebühr an.
- (6) Für Prüfungen, die im Auftrage anderer amtlicher Stellen durchgeführt werden, sind die entsprechenden Kosten zusätzlich zu den Gebühren zu entrichten.
- (7) Bei Studienreisen- und fahrten wird ein Verwaltungskostenanteil entsprechend Absatz 3 zusammen mit den Gebühren erhoben.

§ 3 Musikkurse

Die monatlichen Gebühren für den ganzjährigen Unterricht (Pause während der schleswig-holsteinischen Schulferien) betragen:

Einzelunterricht

30 Minuten	50,00 €
45 Minuten	75,00 €

Zweier-Gruppe

30 Minuten	30,00 €
45 Minuten	45,00 €

Dreier-Gruppe

30 Minuten	20,00 €
45 Minuten	30,00 €

§ 4 Ermäßigungen/Wegfall der Gebühr

- (1) Auszubildende, Schüler/innen, Studenten/innen, Empfänger/innen von Arbeitslosengeld gem. SGB II oder III (sofern diesen eine mögliche Förderung abgelehnt wurde), Empfänger/innen von Grundsicherungsleistungen und Hilfe zum Lebensunterhalt gem. SGB XII (Kapitel 3 + 4), Schwerbehinderte (mind. 50 GdB), Teilnehmende an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr sowie Wehrdienst- oder Ersatzdienstleistende erhalten eine 50%ige, Inhaber

der Jugendgruppenleitercard erhalten auf Antrag eine 25%ige Ermäßigung auf die in 2 Absatz 2 genannten Gebühren. Über Ausnahmen entscheidet die VHS-Leitung.

- (2) Die Zugehörigkeit zu dem in Absatz 1 genannten Personenkreis ist mit der Anmeldung durch den Teilnehmer der VHS nachzuweisen. Fehlen die Antragstellung auf Ermäßigung und/oder der Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1 bei der Anmeldung, so wird die volle Gebühr berechnet. Eine nachträgliche Ermäßigung wird nicht gewährt.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Ermäßigungen gelten nicht für Kurse mit einer Gebühr von bis zu 15 € pro Kurs und/oder Veranstaltung sowie für Sonder- und Prüfungskosten.
- (4) Ermäßigte Gebühren werden auf volle 0,10 € aufgerundet.
- (5) Keine Gebühr wird erhoben für:
 - Kurse und Veranstaltungen, die durch Dritte voll finanziert werden und
 - Kurse, die aus didaktischen und inhaltlichen Gründen keine geschlossenen Kurse sein können. Hier entscheidet die Leitung der Volkshochschule.Diese Veranstaltungen werden durch die VHS mit "gebührenfrei" gekennzeichnet.
- (6) Es gelten im Übrigen die Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Mit der Anmeldung/Antragstellung gemäß § 1 Absatz 3 entsteht die Zahlungsverpflichtung.
- (2) Die Kursgebühr wird frühestens 14 Tage nach Kursbeginn durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates von der Amtskasse Mittelholstein eingezogen. Andere Zahlungen sind nur in besonderen Ausnahmefällen und nach Entscheidung der Volkshochschule zulässig.
- (3) Bei nachträglichem Eintritt in einen laufenden Kurs kann die Teilnahmegebühr auf Antrag für den Teil des noch laufenden Kursabschnittes entrichtet werden.
- (4) Soweit Teilnehmer nach erfolgtem Kursbeginn/Veranstaltungsbeginn nicht an einem Kurs oder einer Veranstaltung teilnehmen, ist die Gebühr trotzdem gemäß Absatz 1 und 2 fällig.
- (5) Gebühren nach § 3 dieser Satzung verstehen sich als eine auf zwölf Kalendermonate verteilte Jahresgebühr und werden monatlich erhoben. Sie sind grundsätzlich für jeden Monat, in dem eine Musikschülerin oder ein Musikschüler angemeldet ist, für sechs Monate (ein Halbjahr) per Lastschriftverfahren zu entrichten.

§ 6

Ab- und Ummeldungen

- (1) Ab- und Ummeldung für die verschiedenen Kurse und Veranstaltungen sind in den jeweils gültigen Teilnahmebedingungen der VHS Hanerau-Hademarschen geregelt.
- (2) Abmeldungen für Musikkurse können während der dreimonatigen Probezeit, 14-tägig zum Ende eines Monats erfolgen. Nach der Probezeit erfolgt eine Kündigung seitens der Teilnehmerinnen und Teilnehmer schriftlich vier Wochen zum Ende des jeweiligen Halbjahres, also zum

30.06. bzw. 31.12. des laufenden Jahres. Ansonsten verlängert sich der mit dem Musikschüler geschlossene Vertrag automatisch immer um ein weiteres Halbjahr.

§ 7

Teilnahmebedingungen

Mit der Anmeldung/Antragstellung bzw. der Teilnahme gemäß § 1 Absatz 3 an einem der Angebote der VHS gelten die Teilnahmebedingungen der VHS in der jeweils geltenden Fassung. Sie dienen der näheren Erläuterung dieser satzungsrechtlichen Regelungen und werden im Geschäftszimmer der VHS zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme ausgehängt sowie im jeweiligen Programmheft der VHS und im Internet unter www.vhs-hanerau-hademarschen.de bekannt gemacht.

§ 8

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine Veranstaltung durch die VHS abgesagt, so werden die gezahlten Gebühren abzüglich der erbrachten Leistungen der VHS erstattet.
- (2) Gebühren nach § 3 dieser Satzung werden bei Unterrichtsausfall durch Krankheit der Lehrkraft oder andere Gründe, die die VHS zu vertreten hat, anteilig erstattet, wenn der Ausfall öfter als einmal je Halbjahr erfolgt.
- (3) In den Fällen des § 9 der Satzung für die Volkshochschule der Gemeinde Hanerau-Hademarschen werden keine Gebühren erstattet.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Gebührensatzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch die Gemeinde Hanerau-Hademarschen zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Mittelholstein als für die Gemeinde Hanerau-Hademarschen gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde, darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiter verarbeiten.
- (2) Die Gemeinde Hanerau-Hademarschen bzw. das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 10
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die Volkshochschule der Gemeinde Hanerau-Hademarschen und Umgebung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Volkshochschule der Gemeinde Hanerau-Hademarschen und Umgebung vom 11.11.2015 außer Kraft.

Hanerau-Hademarschen, den 18.11.2021

gez. (L.S.)

Thomas Deckner
(Bürgermeister)